

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0098-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Att. Mag. Wimberger

Zu GZ. BKA-410.070/0003-I/11/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: i11@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BKA; BG mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 2, zu Z 10 (§ 2 Z 10):

- „10. § 2 Z 10 lautet:

„10. „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“: eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73; im Folgenden: eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet;“

Seite 7, zu Artikel 2:

- Die Richtlinie 98/34/EG wurde mit Wirkung vom 7.10.2015 aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1.

- „**Artikel 2**

Notifikationshinweis gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, unter der Notifikationsnummer xxxxx notifiziert.“

Im **Vorblatt** muss es heißen:

Seite 1, zu „Ziel(e)“, Absatz 1:

- „- Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 257 vom 28.10.2014 S. 73 (im Folgenden: eIDAS-VO)“

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

Seite 1, zu „I. Allgemeiner Teil“, Absatz 1:

- „[...] Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 257 vom 28.10.2014 S. 73 (im Folgenden: eIDAS-VO) harmonisiert nicht die bereits in den Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörigen Infrastrukturen, sondern schafft den Rechtsrahmen zur gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen elektronischen Identifizierungsmittel und bestimmten normierten Voraussetzungen. [...]“

Wien, am 16. Mai 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)